

Die Handelskammer, Adolphsplatz in der Börse,

hat ihre Arbeitsräume im I. Stock des Börsengebäudes. Sie ist am 1. Januar 1867 in unmittelbarer Nachfolge an die Stelle der 1665 eingesetzten Commerz-Deputation getreten und somit die älteste der wirtschaftlichen Vertretungskörperschaften Deutschlands. Sie besteht nach dem Gesetz vom 23. Januar 1880 aus 24 Mitgliedern, die von der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ gewählt werden. Diese Versammlung besteht aus Kaufleuten, die als Geschäftsinhaber in das hamburgische Handelsregister und ausserdem in das von der Handelskammer geführte Register „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen sind. Die Handelskammer wählt alljährlich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende kann 4 Jahre hintereinander wiedergewählt werden, worauf eine Neuwahl erfolgen muss. Von den Mitgliedern scheiden alljährlich im regelmässigen Turnus 4 Mitglieder aus, die wiedergewählt werden können. Für die Wahl legt die Handelskammer der Versammlung „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ einen Wahlaufsatz vor, aus welchem die Wahl zu erfolgen hat. Die Aufgaben der Handelskammer sind im Gesetz vom 23. Januar 1880 im allgemeinen angegeben. Sie ist danach berufen zur Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Handels und der Schifffahrt Hamburgs, hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Kaufmannschaft zu überwachen, zu leiten und gegen Dritte zu vertreten. Namentlich hat sie diese Aufgabe durch Mittheilung von Tatsachen durch Anträge und Erstattung von Gutachten an die hamburgischen Behörden zu erfüllen. Zur Bearbeitung der industriellen Angelegenheit besteht bei der Handelskammer eine Industrie-Commission. Der Senat hat bei der Vorbereitung der an die Bürgerschaft zu stellenden Anträge in Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten soweit thunlich eine Begutachtung durch die Handelskammer zu veranlassen. Die Handelskammer richtet ihre Anträge etc. im regelmässigen Geschäftsgange an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe; sie kann aber auch in dringenden Fällen sich direct an den Senat wenden. Sie entsendet Mitglieder in die Deputationen für Handel, Schifffahrt und Gewerbe und für indirekte Steuern und Abgaben, in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens und in die Behörde für das Auswandererwesen. Die Handelsrichter werden auf ihren Vorschlag vom Senat ernannt. Sie wählt 4 Mitglieder der Beratungsbehörde für das Zollwesen und ernannt Sachverständige in Handelssachen, die soweit erforderlich, von dem Präses der Deputation für Handel und Schifffahrt in Eid genommen werden. Als solche ständige beidseitige Handels-Sachverständige fungiren zur Zeit: Handelschemiker, Bücherrevisoren, Getreidewäger, Probezieher für Tabak, desgleichen für Zucker, Messer für Bauholzer und für Nutzholzer, Rojer, Weinveresser, Theaterrichter, Nautische Sachverständige und Schiffstaxatoren. Die Handelskammer hat die Aufsicht über die Börse und übt innerhalb derselben die Polizei nach Massgabe der Börsenordnung aus.

Das Verzeichniss des Beamtenspersonals siehe Abschn. I, Näheres Inhaltsverz. unter Handelskammer.

Gewerbekammer,

gr. Bleichen 61/63,

auf Grund des Gewerbeamtesgesetzes vom 4. October 1907 reorganisiert. Besteht aus 24 Mitgliedern, von denen 12 Vertreter der Industrie (Industrie-Abtheilung) und 12 Vertreter des Handwerks (Handwerks-Abtheilung) sein müssen. Vorsitzender: Ingenieur Ernst Schwick. 1. Pr. Rod. Pappe 2/25. Stellvertreter: Vorsitzender: H. Knost, Emsbütteler Chaussee 62. Die Mitglieder werden von 18 im Gesetz bezeichneten Gruppen auf 6 Jahre gewählt. Die Industriellen wählen 6, die Handwerker in 12 Gruppen. Alljährlich scheiden 4 Mitglieder (je 2 Industrielle und Handwerker) aus. Die Kammer repräsentirt den hamburgischen Gewerbestand (Industrie und Handwerk), dessen Interessen sie zu wahren berufen ist. Sie hält je nach Bedarf Sitzungen ab und richtet ihre auf die Förderung der Interessen des Gewerbestandes gerichteten Anträge an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe. Der Gewerbekammer sind auf Grund der Gewerbe-Ordnungs-Novelle vom 26. Juli 1907 die Rechte und Pflichten der Handelskammer übertragen. Für die Abgabe von Gutachten über Beschaffenheit und Preis gewerblicher Leistungen sowie über gewerbliche Gebrauche und Gewohnheiten werden von der Kammer Sachverständige ernannt, die in vorkommenden Fällen auf Requisition der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen in Funktion treten. Z. Z. beträgt die Zahl der Sachverständigen 22.

Das Verzeichniss der Mitglieder der Gewerbekammer und der von ihr ernannten beidseitigen Sachverständigen in Gewerbesachen steht im Abschnitt I (Behörden). Siehe im Inhaltsverzeichnis unter Gewerbekammer.

Das Verzeichniss des Beamtenspersonals siehe Abschnitt I, Näheres Inhaltsverzeichnis unter: Gewerbekammer.

Die Detailistenkammer,

Neuerwall 69.

untersteht der Deputation für Handel und Schifffahrt und beruht auf dem Gesetz vom 29. Februar 1904. Sie ist berufen, die Interessen des Detailhandels wahrzunehmen und zu fördern, hauptsächlich durch tatsächliche Mittheilungen an die Behörden, durch Erstattung von Gutachten über Fragen, welche die Verhältnisse des Detailhandels betreffen, sie hat Wünsche und Anträge des Detailhandels zu berathen, und Jahresberichte über ihre Thätigkeit und die Verhältnisse des Detailhandels zu erstatten. Sie hat das Recht, Sachverständige zu ernennen, welche vom Präses der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe in Eid zu nehmen sind, und in geeigneten Fällen Schiedsgerichte zu bilden. Wünsche und Anträge der Kammer sind an die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe zu richten, ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen Senat und Kammer findet nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen statt. Die Kammer besteht aus 18 Mitgliedern, welche auf 6 Jahre gewählt werden. Alljährlich treten 3 Mitglieder aus, welche indess wieder wählbar sind. Ueber die Reihenfolge, in welcher die zuerst gewählten Mitglieder ausscheiden, entscheidet das Loos. Die Wahl erfolgt nach Gruppen, welche im Gesetz festgelegt sind. Wahlberechtigt ist jeder Detailist, welcher das hamburgische Bürgerrecht besitzt, mindestens seit 5 Jahren selbständig Detailhandel im hamburgischen Stadtgebiet betreibt, nicht in das Verzeichniss „Eines Ehrbaren Kaufmanns“ eingetragen und nicht zur Theilnahme an den Wahlen für die Gewerbekammer berechtigt ist. Wählbar sind alle wahlberechtigten Detailisten, welche die Wahlbarkeit zur Bürgerschaft besitzen. Die Wahl erfolgt nach gebundenem Wahlaufsatz. Die Kammer hat für jedes zu erwählende Mitglied 3 Namen in Vorschlag zu bringen. Die Kammer wählt alljährlich ihren I. und II. Vorsitzenden, welche die Kammer gemeinschaftlich gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten haben. Im Falle der Verhinderung eines derselben tritt an dessen Stelle ein alljährlich zu Beginn des Jahres zu wählendes Mitglied. Der I. Vorsitzende kann 4 Jahre hinter einander wieder erwählt werden, ist abdann aber für das nächste Jahr nicht wieder wählbar. Die Kammer entsendet 2 Mitglieder bezw. deren Stellvertreter in die Deputation für Handel, Schifffahrt u. Gewerbe, davon 1 Mitglied in die Sektion für Handel u. Schifffahrt und 1 Mitglied in die Sektion für das Gewerwesen, ferner 2 Mitglieder in die Verwaltung des Gewerbeschulwesens. Gegenwärtig bestehen bei der Kammer folgende Ausschüsse: Ausschuss für das Marktwesen, Ausschuss für Handels- und Gewerbegesetzgebung, Ausschuss für kaufmännische Bildungsfragen, Aus-

schuss für das Verkehrswesen, Wahlausschuss. — Neben diesen Kammerausschüssen bestehen noch Fachausschüsse, die den Zweck haben, die Kammer auf Befragen mit tatsächlichen Auskünften und Tatsachen zu unterstützen und die aus eigenen, betrieblichen Anträgen an die Kammer richten können. Derzeit bestehen folgende 16 ständige Fachausschüsse:

- 1. für den Kolonialwaren- und Delikatessenhandel
2. „ „ Frucht- und Gemüsehändler
3. „ „ Tabak- und Zigarrenhandel
4. „ „ Confection und Putz
5. „ „ Handschuhe, Schirme, Hüte und Herrenmoderartikel
6. „ „ den Schuhwaren- und Lederhandel
7. „ „ Papier-, Tapeten-, Leder- und Galanteriewarenhandel
8. „ „ Buch- und Kunsthandel
9. „ „ Musikalien- und Musikinstrumentenhandel
10. „ „ Chemikalien, Drogen, Farben, Seifen etc.
11. „ „ den Getreide- und Fouragehandel
12. „ „ Viehwirtschaft, Pferde-, Pferde- und Darmhandel
13. „ „ den Kohlen- und Holzhandel
14. „ „ Wein-, Spirituosen- und Fruchtsafthandel
15. „ „ das Hotel- und Gastwirthsgewerbe
16. „ „ den Milchhandel.

Für verschiedene Zweige des Detailhandels hat die Kammer ca. 206 Sachverständige ernannt, welche nach Massgabe der Sachverständigen- und Gebührenordnung auf Ersuchen der Gerichte, der Behörden oder auf Antrag von Privatpersonen über Güte und Preis der in ihr Fach einschlägigen Waren und Leistungen sowie über Handelsgebräuche und Gewohnheiten Gutachten abzugeben haben. — Die Handelsauskunftsstelle der Kammer hat den Zweck, den Interessenten in allen den Detailhandel betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftserteilung geschieht mündlich; sie erfolgt unentgeltlich, ist aber unverbindlich. Sie erstreckt sich hauptsächlich auf kaufmännische Buch- und Rechnungsführung, nebst Bilanz- und Kalkulationswesen, kaufmännische Korrespondenz, Einrichtung, Betrieb, Umwandlung, Verkauf und Auflösung eines Handelsgeschäfts, Handels- und Verkehrsgeographie, Post-, Telegraphen-, Fernsprech- und Eisenbahnenwesen etc. — Zum Zwecke der Hebung der Berufs- und Allgemeinbildung des bereits in praktischer Berufsthat stehenden Kaufmannsstandes hat die Kammer Unterrichtskurse für selbständige Detailkaufleute eingerichtet. Nach der hierfür erlassenen „Ordnung“ begeben die Unterrichtskurse, selbständigen Kaufleuten des hamburgischen Detailhandels und deren Angehörigen unter steter Berücksichtigung der praktischen Bedürfnisse des Berufs — die Kenntnisse in den einzelnen wichtigsten Zweigen des kaufmännischen Wissens zu vermitteln bezw. sie darin auszubilden. Als Unterrichtsfächer dienen u. a. Buchführung nebst Bilanzkunde und Geschäftsstatistik, Kalkulationslehre, Wechselkunde, kaufmännische Prozesskunde mit besonderer Berücksichtigung des Mahnverfahrens, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, Grundzüge der Handelslehre. Ein Kursus umfasst etwa 30—36 Unterrichtsstunden. Die Teilnehmergebühr beträgt 10 Mark. Das Unterrichtsmaterial wird unentgeltlich geliefert.

Abth. für das Handelsregister

gehört zum Amtsgericht.

Ziviljustizgebäude, Zimmer No. 253.

Geschäftszeit von 9—5. Die Aufnahme von Anträgen, die Einsichtnahme in der Register etc. findet regelmässig während der Zeit von 11—3 statt.

Die bei dieser Abtheilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist jedermann gegen eine Gebühr von 20 Pfennigen gestattet. Der Einsichtnahme wird die Auskunft, dass die betr. Firma u. s. w. eingetragen oder nicht eingetragen sei, für die Gebührenherhebung gleichgültig. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Das Gericht erteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist. Ein gedrucktes Firmenverzeichnis liegt zur unentgeltlichen Benutzung aus.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt. Die Ertheilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Ertheilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Aenderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Aenderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden. Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Aenderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung. Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Aenderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnisse eines Vorstandsmitgliedes, Aenderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschafts-firma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit thunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.